

Handlungskonzept der Stadt Oldenburg gegen Schulabsentismus



Ein Handlungsleitfaden für
Oldenburger Schulen

*Probleme, die man ignoriert, verschwinden
nur, um Verstärkung zu holen.*
Sonja Brückner

Inhalt

o. Vorwort	4
1. Ziele des Konzepts	5
2. Schulinterne Prävention	6
2.1 Schulinterne Intervention	7
3. Team Wendehafen – Intervention: Verfahrensablauf Schulabsentismus	8
3.1 Grundschulen	8
3.2 Sekundarstufe I	9
3.2.1 Außerschulischer Lernstandort (ASL)	10
3.3 Sekundarstufe II	11
3.3.1 SiJu – Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten	11
4. Übersicht Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Schulpflichtverletzung	12
5. Verfahrensanwendung Schüler Online	13
6. Anlagen Ablaufdiagramm Schulabsentismus	15
Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht	16

0. Vorwort

Das Handlungskonzept gegen Schulabsentismus der Stadt Oldenburg wird seit 2011 in erfolgreicher Zusammenarbeit der Oldenburger Schulen, des Teams Wendehafen aus dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg, der Niedersächsischen Landes-schulbehörde (NLSchB) und dem Außerschulischen Lernstandort (ASL) in Trägerschaft der VHS Oldenburg umgesetzt.

In den vergangenen Jahren haben sich einige organisatorische sowie schul-, verwaltungs- und datenschutzrechtliche Änderungen ergeben, denen wir mit dieser Neuauflage des Handlungskonzepts gegen Schulabsentismus Rechnung tragen wollen. Dabei haben wir sowohl den aktuellen Forschungsstand zu Schulabsentismus mit berücksichtigt als auch die Erfahrungen der Oldenburger Schulen mit der Umsetzung des bisherigen Handlungskonzepts einfließen lassen.

Ein Großteil des Handlungskonzepts wird über das Team Wendehafen des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg abgebildet. Da die Leistungen des Teams Wendehafen fast ausschließlich auf der Umsetzung von Förderprojekten basieren, die aus ESF-, Bundes-, Landes- und Kommunalmitteln finanziert werden und an eine bestimmte Laufzeit gebunden sind, können sich Änderungen in der Angebotskonstellation ergeben. Wir sind bestrebt, das Projektportfolio in der vorhandenen Kombination aufrecht zu erhalten und gegebenenfalls zu erweitern, sind jedoch an etwaige Veränderungen in der Förderlandschaft gebunden.

Das Handlungskonzept gegen Schulabsentismus ist Teil des Dreiklangs, bestehend aus der „Vereinbarung zur Umsetzung des Orientierungsrahmens Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ und der ebenfalls aktualisierten „Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung eines Handlungskonzepts gegen Schulabsentismus in der Stadt Oldenburg“. Zusammen mit der Broschüre „Ergänzung zum Oldenburger Handlungskonzept gegen Schulabsentismus“ (Handreichung zum 2. Fachtag zur Prävention von Schulversäumnissen 2019) haben wir ein modernes, regional abgestimmtes und Institutionen-übergreifendes Instrument auf den Weg gebracht, mit dem Schulabsentismus effektiv entgegengewirkt werden kann.

Die vorliegende zweite Auflage des Oldenburger Handlungskonzepts gegen Schulabsentismus ist unter Mitwirkung der Oldenburger Schulen im Rahmen von zwei Fachtagen zur Prävention von Schulversäumnissen (9. November 2017 und 6. November 2019) sowie der NLSchB, dem Amt für Schule und Bildung, der VHS Oldenburg als Träger des Außerschulischen Lernortes und dem Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Carl von Ossietzky Universität entstanden. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und ihren Einsatz für einen aktiven und erfolgreichen Schulbesuch!

Bitte beachten Sie auch die Broschüre zur Ergänzung des Handlungskonzepts von 2019 – sie enthält wertvolle Hintergrundinformationen über Ursachen, Folgen und pädagogische Ansätze bei dem Engagement zur Schulpflichterfüllung!

Dr. Lammerding
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

1. Ziele des Konzepts

Das Handlungskonzept gegen Schulabsentismus der Stadt Oldenburg unterstützt die Schulen der Stadt Oldenburg bei der Durchsetzung der Schulpflicht im Rahmen der kommunalen Jugendsozialarbeit. Diese bezieht sich sowohl auf die Prävention von Schulversäumnissen durch entsprechende Aktivitäten in den Grundschulen und durch geregelte Übergänge im Schulsystem als auch auf die Unterstützung beim Regelschulbesuch durch sozialpädagogische Intervention. Dieses Engagement verstehen wir als notwendige Voraussetzung, um einen Übergang von der Schule in den Beruf gelingen zu lassen, denn ein regelmäßiger und aktiver Schulbesuch ist der elementare Gelingensfaktor für eine erfolgreiche Integration von Schülerinnen und Schülern in Gesellschaft und Beruf. Dabei ist die Verringerung von Schulabsentismus zugleich ein fundamentaler Beitrag zu mehr Bildungsteilhabe.

Mit diesem Anliegen beschreibt der vorliegende Handlungsleitfaden zum einen die Rollen der beteiligten Akteure aus Schule, und kommunaler Jugendsozialarbeit und zum anderen die Handlungsspielräume, die zwischen der gesetzlich gebotenen und pädagogisch empfohlenen Intervention bei Schulabsentismus zu nutzen sind.

Aus diesem Grund gehen wir zunächst auf Präventionsaspekte und auf die schulinternen Interventionskonzepte (Punkt 2) ein, um dann ein Schlaglicht auf die schulformspezifischen Handlungsspielräume (Punkte 3) zu werfen, so dass die jeweiligen Akteure ihre Handlungsoptionen schnell ausmachen können.

Zusätzlich hilft die schematische Übersicht über den Verfahrensablauf bei Schulversäumnissen in der Stadt Oldenburg (S. 14) die eigenen Rollen und entspre-

chenden Handlungsempfehlungen zu erschließen. Abschließend wird eine Übersicht zur Verfahrensanwendung „Schüler-online“ gegeben (Punkt 5). Im Anhang bündeln wir die rechtlichen Grundlagen zu diesem Handlungsleitfaden (Punkt 6).

Mit dem Oldenburger Handlungskonzept gegen Schulabsentismus, das seit 2011 seine Anwendung findet, haben sich wichtige Grundsätze etabliert, die auch in der vorliegenden 2. Auflage elementar bleiben:

- Prävention vor Intervention
- pädagogische Maßnahmen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen
- Berücksichtigung des jeweiligen Forschungsstandes zu Schulabsentismus
- Arbeit im Netzwerk unterstützt die einheitliche und verbindliche Umsetzung

Der Verfahrensablauf bei Schulversäumnissen ist verbindlich über das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) und die Runderlasse vom Ministerium für Kultur (MK-Rd.Erl) geregelt (siehe Punkt 6 für einschlägige Auszüge). Die Schulen haben dabei in der Gestaltung und Umsetzung der schulinternen Präventionskonzepte sowie bei der Inanspruchnahme unterstützender sozialpädagogischer Interventionsangebote einen Spielraum, den das Oldenburger Handlungskonzept gegen Schulabsentismus seit 2011 erfolgreich füllt und die Schulen bei der Durchsetzung der Schulpflicht unterstützt. Hierzu bietet die „Fachberatung Schulverweigerung“ des Teams Wendehafen auch eine Begleitung bei der Entwicklung schulinterner Interventionskonzepte und präventiver Ansätze, die auf den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schulabsentismusforschung beruht.



2. Schulinterne Prävention

Wirksame Prävention von Schulabbrüchen ist zumeist nur durch abgestimmte Maßnahmen und einen gewissen Zeit- und Ressourcenaufwand herzustellen. Angesichts beträchtlicher persönlicher und gesellschaftlicher Folgekosten mangelnder Ausbildung und sozialer Randständigkeit sind die Investitionen jedoch geboten und lohnenswert.

Grundlage hierfür ist die Änderung in §63 des Niedersächsischen Schulgesetzes von 2016: „Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.“ (§63 3.3.2 des NSchG).

Eine gute Prävention von Schulversäumnissen wird durch das Zusammenspiel abgestimmter Aktivitäten im pädagogischen, organisatorischen und unterrichtlichen Handlungsbereich erreicht. So liegt die positive Gestaltung der Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehung im pädagogischen Handlungsbereich der Lehrkräfte und Schulleitung. Ein verlässliches Schulbesuchs-Monitoring ist eine Frage der organisatorischen Umsetzung. Im Bereich der Unterrichtsgestaltung können Schülerinnen und Schüler interessiert und gebunden werden, wenn Erfolgserlebnisse und ein an der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler orientierter Unterricht realisiert wird.

Die Fachberatung Schulverweigerung des Teams Wendehafen berät die Schulen in Oldenburg bei der Entwicklung schulspezifischer Präventionsansätze. Ferner wird den Grundschulen eine engere Begleitung vorgehalten, um Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit präventiven Maßnahmen erreichen zu können.

Ein Teil der relevanten Einflussfaktoren auf Schulversäumnisse befindet sich innerhalb des Handlungsbereichs der Schule, so dass bei konsequenter Nutzung gegebener schulischer Handlungsspielräume sowie dem Einsatz effektiver pädagogischer Methoden eine deutliche Verbesserung des Schulbesuchsverhaltens möglich ist (vgl. Hillenbrand & Ricking, 2011; Ricking & Dunkake, 2017). Um eine hohe Anwesenheit und Partizipation unter den Schülerinnen und Schülern zu erreichen, bemühen sich Lehrkräfte um

- eine offene Haltung im Kollegium,
- eine gute Atmosphäre/Schulklima,
- klare Datenlage über An- und Abwesenheit in einer Schule,
- verlässliche und unmittelbare Reaktionen der Schule auf Versäumnisse,
- die Verstärkung von Anwesenheit,
- die Sicherheit Einzelner,
- die Begleitung von Schülerinnen und Schülern in schwierigen Phasen,
- eine positive Beziehungsgestaltung zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften,

- Schulerfolg auch für lernschwache Schülerinnen und Schüler,
- eine gute Elternkooperation,
- die Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen

Das Team Wendehafen berät alle Schulen bei der Entwicklung eines schulinternen Interventionskonzepts.

Das Case Management des Teams Wendehafen kann erst aktiv werden, wenn ein Auftrag anlässlich einer Schulversäumnisanzeige durch die Schule erteilt wird.

Hier hat sich in den vergangenen Jahren die Meldung einer Schulversäumnisanzeige nach 5 unentschuldigtem Fehltagen (aufeinander folgend oder summiert in einem Zeitraum von 6 Monaten) oder bei einer auffällig hohen Anzahl von einzelnen Fehlstunden oder Verspätungen bewährt. Dieser Zeitraum ermöglicht die Anwendung eines schulinternen Interventionskonzepts und ein frühes Einwirken aus dem unmittelbaren Umfeld, denn je früher und direkter die Intervention, desto erfolgsversprechender ist die Abwendung einer Manifestation des Vermeidungsverhaltens der Schülerinnen und Schüler.

2.1 Schulinterne Intervention

Das schulinterne Interventionskonzept sieht neben der Einleitung und Durchführung pädagogischer Maßnahmen (Schülergespräche, Elternarbeit, Verhaltensverträge und so weiter) auch schulinterne Handlungsstrategien und Maßnahmenkataloge beziehungsweise Handlungsleitfäden gegen Schulabsentismus vor. Diese Bemühungen sind der Erstellung und Einreichung einer Schulversäumnisanzeige beim Team Wendehafen vorgeschaltet.

Zudem hilft die Entwicklung eines schulinternen Interventionskonzepts bei der Etablierung einer verbindlichen und einheitlichen Vorgehensweise im Zeitraum zwischen der ersten unentschuldigten Fehlzeit (zum Beispiel ab der ersten Fehlstunde) bis zum fünften unentschuldigten Fehltag. Hier sollte festgelegt sein, wer zu welchem Zeitpunkt und in welcher Situation welche Aufgabe übernimmt:

- Wer stellt die Abwesenheit fest?
- Wie werden Schulversäumnisse dokumentiert und analysiert?
- Wer kontaktiert umgehend die Eltern?
- Wie wird pädagogisch reagiert?
- Ab wann werden Beratungslehrkräfte oder Schulsozialarbeit hinzugezogen?
- Werden eigene pädagogische Modelle eingeführt oder erprobt?
- Wie wird mit häufigen Verspätungen umgegangen?
- Außerdem sollte auch auf den Umgang mit passiven Schulverweigernden konzeptuell eingegangen werden:
- Woran erkenne ich passive Schulverweigerung?
- Wie wird interveniert?
- Wer ist zuständig?



3. Team Wendehafen – Intervention: Verfahrensablauf Schulabsentismus

Das Team Wendehafen (Übergangsmangement Schule-Beruf) erfüllt als Teil des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg seit 2011 zwei große Aufgabenbereiche: Die Jugendberufshilfe und die Abwicklung der Schulversäumnisverfahren für Schulen der Stadt Oldenburg.

In beiden Aufgabenbereichen engagieren sich die sozialpädagogischen Mitarbeitenden des Teams Wendehafen für Jugendliche zwischen 12 und 27 Jahren im Case Management und stehen auch anderen Besorgten oder Interessierten (Eltern, Lehrkräfte und vieles mehr.) als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Hier werden persönliche Beratung und Begleitung, Unterstützung in schwierigen Lebenslagen, Hilfe bei der Suche nach Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsstellen und weitere Unterstützungen angeboten. In Einzelfällen sind auch Hausbesuche möglich. Alle Angebote des Teams Wendehafen sind freiwillig, kostenlos und selbstverständlich vertraulich. Als fester Kooperationspartner im Arbeitsbündnis Jugend-Beruf können hier u.a. individuelle Leistungen in Abstimmung mit dem Jobcenter Oldenburg und der Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven rechtskreisübergreifend (SGB II, III und VIII) initiiert werden.

Die Leistungen der Fachberatung Schulverweigerung greifen mit den Leistungen der Jugendberufshilfe ineinander, denn nur ein regelmäßiger und aktiver Schulbesuch kann zu einem erfolgreichen Schulabschluss führen und alles, was dem Schulbesuch im Weg steht, steht auch einem erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf im Weg. Mit diesem Anspruch wird seit 2011 das Handlungskonzept gegen Schulabsentismus der Stadt Oldenburg erfolgreich umgesetzt.

Das Team Wendehafen hält den Oldenburger Schulen das Angebot vor, einmal pro Jahr das Handlungskonzept gegen Schulabsentismus in den Dienstbesprechungen des Lehrkollegiums vorzustellen. Ferner bietet es im Rahmen der „Fachberatung Schulverweigerung“ eine offene Beratung für Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie andere Besorgte und Interessierte.

Die Arbeit des Teams Wendehafen beginnt, wenn die konzeptuell vorgesehenen schulinternen pädagogischen Mittel ausgeschöpft sind und die Schule eine Schulversäumnisanzeige an den/die jeweils zuständige Case Manager/in übermittelt.

Da die Ursachen für Schulversäumnisse und schulvermeidendes Verhalten so unterschiedlich und vielfältig sind, wie die Zahl der Fälle, kann nur in einer individuellen Einzelfallbearbeitung ein Erfolg erzielt werden. Um diese Arbeitsweise zu ermöglichen, wird das Case Management-Verfahren aus der sozialpädagogischen Fallarbeit durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Team Wendehafen erfolgreich angewendet.

Das Hauptanliegen dieses Vorgehens ist die direkte Hilfe, Lösung und Wiedereingliederung in den Regelschulbesuch. Hierfür ist selbstverständlich die Bereitschaft zur Mitarbeit durch die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und das soziale Umfeld notwendig. Bleibt diese Mitwirkung aus, können auch die Profis im Case Management die Weiterverfolgung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die Bußgeldstelle nicht mehr abwenden (vergleiche Punkt 4). Die Arbeit des Case Managements endet in diesem Fall, kann jedoch bei späterer Bereitschaft jederzeit wieder aufgenommen werden!

3.1 Grundschulen

Da an Grundschulen der Grundstein für eventuelle später auftretende Schulaversionen oder Schulabsentismus gelegt wird, ist es geboten, bereits hier auf die ersten Anzeichen zu reagieren, hier steht die Prävention im Vordergrund.

Im anschließenden Clearingprozess werden die Gründe für das schulvermeidende Verhalten ermittelt und geklärt, welche Unterstützungsmaßnahmen möglich sind, um einen regelmäßigen Schulbesuch zu gewährleisten.

Die Erziehungsberechtigten sind in diesen Clearingprozess mit einbezogen und werden dabei unterstützt, ihren Kindern eine positive Entwicklung in der Schule zu ermöglichen. Grundlage hierfür ist eine genaue Diagnostik, die die Problemlagen herausarbeitet und individuelle Lösungswege sucht.

Auch in den Grundschulen sollten die jeweils zuständigen Klassenlehrerinnen und -lehrer nach der Ausschöpfung der eigenen pädagogischen Möglichkeiten im Rahmen der jeweiligen schulinternen Interventionskonzepte die Schulpflichtverletzung nach dem 5. unentschuldigtem Fehltag (aufeinander folgend oder

summiert in einem Zeitraum von 6 Monaten) oder bei einer auffällig hohen Anzahl von Verspätungen bei der Stadt Oldenburg zur Anzeige bringen.

Da bei unentschuldigtem Fehltagen im Grundschulbereich auch der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden muss, wird hier der/die zuständige Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes über die Schulversäumnisanzeige informiert. Das Erstgespräch mit den Eltern findet bei den Grundschülerinnen und Grundschulern grundsätzlich zusammen mit dem/der jeweiligen zuständigen Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes statt, sofern eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Auch dann startet ein gemeinsamer Clearingprozess, in dessen Verlauf die Gründe für das Fehlen thematisiert werden, damit im Anschluss möglichst wieder ein regelmäßiger Schulbesuch stattfindet. Dabei werden unterschiedliche Hilfsangebote mit einbezogen und, bei Bedarf, passend eingesetzt.

3.2 Sekundarstufe I

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besuchen die Oberschulen, die Gymnasien, die IGS und die Förderschulen. An den Oberschulen hält das Team Wendehafen einen Präsenztage in der Woche vor, an diesem Tag findet vor Ort eine Fachberatung für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler zum Thema Schulaversion/-vermeidung statt. An der IGS

Kreyenbrück und an der Schule am Bürgerbusch (bis voraussichtlich 31. Juli 2022) gibt es dieses Angebot ebenfalls. Zusätzlich gibt es für Schülerinnen und Schüler im Stadtteil Kreyenbrück die Möglichkeit, an einem Nachmittag der Woche die offene Beratung in der Jugendfreizeitstätte „Cafta“ aufzusuchen. Hier findet eine persönliche Beratung und Begleitung bei der Entwicklung der schulischen und/oder beruflichen Zukunft statt. Es ist vorgesehen, dieses dezentrale Beratungsangebot auch in anderen Jugendfreizeitstätten zu etablieren.

Die anderen Schulen des Sek I-Bereichs haben keine Präsenztage des Teams Wendehafen vor Ort, dennoch soll hier, genau wie an den Grundschulen, möglichst beim ersten Auftreten von schulaversivem Verhalten reagiert werden. Dabei kommen die schulinternen Verfahren zum Einsatz, gleichzeitig soll frühzeitig das Team Wendehafen als Beratungseinrichtung für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern mit einbezogen werden.

Auch hier kommt es nach spätestens fünf unentschuldigtem Fehltagen (aufeinander folgend oder summiert in einem Zeitraum von sechs Monaten) oder bei einer auffällig hohen Anzahl von Verspätungen zur Anzeige der Ordnungswidrigkeit beim Team Wendehafen in Form einer Schulversäumnisanzeige. Die/der jeweils zuständige Case Manager/in lädt die betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schüler zu einem Gespräch ein.



Für Schülerinnen und Schüler, die massive Verweigerungshaltungen zeigen und die durch andere Maßnahmen nicht zu einem Schulbesuch bewegt werden können, ist – je nach Einschätzung des/der Case Managers/-in – die vorübergehende Schulpflichterfüllung im Außerschulischen Lernort optional.

3.2.1 Außerschulischer Lernstandort (ASL)

Ein weiterer wichtiger Baustein in dem erweiterten Handlungskonzept gegen Schulabsentismus ist der außerschulische Lernstandort für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Es handelt sich um ein Projekt für schulmüde und schulverweigernde Jugendliche, das in Trägerschaft der VHS Oldenburg in Kooperation mit der Stadt Oldenburg durchgeführt wird und den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bietet, vorübergehend außerhalb der Schule ihrer Schulpflicht nachzukommen.

Leitziel ist die schulische und soziale Reintegration der Jugendlichen. Der außerschulische Lernstandort soll Schülerinnen und Schülern, die vom Angebot der Regelschule nicht mehr erreicht werden, eine neue schulische, berufliche und private Lebensperspektiven eröffnen, ihnen damit aus der Situation der Ausgrenzung heraushelfen und sie in das Regelbildungssystem reintegrieren. Das Erreichen dieses übergeordneten Ziels erfordert die auf den Einzelfall abgestimmte Definition von Feinzielen, die im Förderplan festzuhalten sind.

Inhaltlich werden werkpraktische Angebote, schulisches Lernen, sozialpädagogische Betreuung und

Kreativ- und Freizeitangebote kombiniert. Dabei ist der Alltag so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler von Vermeidungs- und Fluchtverhalten absehen und ein alternatives Verhalten entwickeln, welches zu besseren Anpassungsprozessen führt.

Der Zugang in den ASL kann ausschließlich über die Case Manager/innen des Teams Wendehafen erfolgen. Ein für dieses Angebot geeigneter Fall muss verschiedene Bedingungen erfüllen, die im Rahmen des Case Management-Verfahrens geprüft werden, z.B. dass keine Reintegration in die Schule durch den Einsatz anderer Hilfsangebote zu realisieren ist, diese Maßnahme pädagogisch sinnvoll ist, Lehrer/innen, der/die betroffene Schüler/in und dessen/deren Eltern einverstanden sind.

Die Zuweisung zum Projekt erfolgt zentral über das Team Wendehafen und gilt nur für die Schulen, die sich verpflichten, den Verfahrensablauf einzuhalten. Schülerinnen und Schüler die eventuell für das Projekt in Frage kommen, werden dem Team Wendehafen gemeldet oder sind diesem durch die alltägliche Arbeit bereits bekannt. Sie überprüft im Rahmen des Clearing-Verfahrens die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Aufnahme in den außerschulischen Lernstandort. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

1. Gründe für die Schulverweigerung werden unter Berücksichtigung aller Beteiligten im Rahmen einer Diagnostik ermittelt.

2. Es wird geprüft, ob durch die Bereitstellung, Fortführung oder Intensivierung ambulanter Hilfsmaßnahmen eine Rückkehr in die Schule erreicht werden kann, gegebenenfalls erfolgt die Einleitung, Koordination und Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen.

3. Gibt es nach Nr. 2 keine geeigneten Fördermöglichkeiten oder bleiben die dort ergriffenen Maßnahmen erfolglos, wird eine Aufnahme in das Projekt in Erwägung gezogen und der außerschulische Lernstandort vorgestellt.

4. Entscheidet sich die Schülerin/ der Schüler für eine Teilnahme, wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt, insbesondere zur Klärung der Motivation. Dies beinhaltet intensive Gespräche mit den Betroffenen (und deren Eltern) sowie ein Praktikum im Projekt. Das Ergebnis wird in einem ausführlichen Bilanz- und Zielgespräch mit allen Beteiligten erörtert.

5. Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die

- Terminierung der Aufnahme und Verweildauer
- Absprache mit der Herkunftsschule
- Einholung der Zustimmung der Eltern

6. Jeweils zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende bekommen die Schülerinnen und Schüler eine offizielle Bescheinigung des Außerschulischen Lernortes als Zeugnisersatz. Die Bescheinigung beinhaltet in Fließtextform eine Beurteilung über die Mitarbeit in den beiden Werkbereichen (Hauswirtschaft und Werken), die Mitarbeit und das Arbeitsverhalten im Unterricht sowie eine Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens. Versäumte (entschuldigte und unentschuldigte) Unterrichtstage werden hier ebenfalls aufgeführt.

3.3 Sekundarstufe II

In Niedersachsen sind Schülerinnen und Schüler, welche die allgemeinbildenden Schulen aus der Sekundarstufe I verlassen, weiterhin schulpflichtig und treten in die Sekundarstufe II ein.

In der Sekundarstufe II befinden sich die Schülerinnen und Schüler entweder in den Oberstufen der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen oder an den berufsbildenden Schulen. Abgesehen von der IGS

Kreyenbrück gibt es hier keine Fachberatung durch das Team Wendehafen vor Ort.

Dementsprechend wichtig ist es, schulintern auf die ersten Anzeichen von Schulvermeidung/-verweigerung zu reagieren. Da die Sekundarstufe II an sehr verschiedenen Schulformen stattfindet, empfiehlt sich unbedingt eine Kontaktaufnahme zum Team Wendehafen, vor allem in Hinblick auf die weitere berufliche Entwicklung der Jugendlichen.

Viele der Jugendlichen müssen/wollen nach dem Beenden der Sekundarstufe II in eine berufliche Ausbildung gehen. Dafür brauchen sie, gerade bei ungünstigen Schulbesuchsverläufen, eine gute Vorbereitung mit entsprechender Unterstützung.

In der Sekundarstufe II findet das schon zuvor beschriebene Verfahren bei mehr als fünf Fehltagen ebenfalls Anwendung. Auch hier wird zunächst das Team Wendehafen informiert, damit sich dort die Gelegenheit zu Beratung der Schülerinnen und Schüler und, bei Minderjährigen, ihrer Eltern bietet. Scheitert hier die pädagogische Intervention wird die Schulversäumnisanzeige, wie bei den anderen Schulformen auch, an die Bußgeldstelle weitergeleitet.

3.3.1 SiJu – Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten
Jugendliche, die nicht in einen Berufsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz auch durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen.

In Oldenburg haben Schülerinnen und Schüler seit vielen Jahren die Möglichkeit, ihrer Schulpflicht alternativ zur Berufseinstiegsschule in der Oldenburger Jugendwerkstatt der VHS nachzukommen. Dafür stehen derzeit zehn Plätze zur Verfügung. Inhaltlich ist das Angebot für die Schulpflichterfüllung stärker auf Persönlichkeitsentwicklung und berufliche Orientierung ausgerichtet, wobei der pädagogischen Einzelarbeit ein hoher Stellenwert zukommt.

Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplanes. Die Zuweisung erfolgt über einen Aufnahmeausschuss. Antragsteller können die abgebende oder aufnehmende Schule, erziehungsberechtigte Personen, das Jugendamt oder sozialberatende Personen sein.

4. Übersicht Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Schulpflichtverletzung

Die folgende Übersicht zeigt den Ablauf des Schulversäumnisverfahrens in der Stadt Oldenburg im Gesamtverfahren:

Ablauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu Schulversäumnissen:

Team Wendehafen

Einladung von Schüler/in und Eltern/Erziehungsberechtigten (außer bei volljährigen Schulpflichtigen) zum Gespräch (Frist: 1 Woche):

- A: Erfolgreich → Schulbesuch wieder regelmäßig, weitere Betreuung/Begleitung auf freiwilliger Basis möglich
- B: Erfolglos/kein Kontakt → Einleitung Ordnungswidrigkeitsverfahren durch Weiterleitung an die Bußgeldstelle.

Bußgeldstelle

Einladung zur Anhörung (Frist 1 Woche)

- A: Anhörung erfolgt, Argumente überzeugend → Einstellung des Verfahrens
- B: Anhörung erfolgt nicht, kein Kontakt oder Argumente nicht überzeugend → Bußgeld

Bußgeldbescheid

Bei Erstanzeige und unter 10 Fehltagen:

- Eltern → 100 Euro
- Schülerin/Schüler → 50 Euro, ab 10 Fehltagen: 100,- Euro.

Bei Folgeanzeigen:

- Eltern → 200 Euro
- Schülerin/Schüler → erste Folgeanzeige bei Erstanzeige unter 10 Fehltagen: 100 Euro

jede weitere Anzeige beziehungsweise Erstanzeige über 10 Fehltag: 200,- Euro

Jugendliche haben die Möglichkeit, an Stelle der Zahlung des Bußgeldes eine entsprechende Anzahl Sozialstunden abzuleisten.

(Frist: 4 Wochen, davon 2 Wochen Widerspruchsfrist und 2 Wochen Zahlungsfrist)

- A: Bußgeld wurde entrichtet/Sozialstunden abgeleistet → Verfahren abgeschlossen
- B: keine Zahlung/keine Ableistung → Weiterleitung an das Amtsgericht (bei Schülerinnen/Schülern) beziehungsweise an die Stadtkasse (bei Eltern)

Amtsgericht

Antrag auf Erzieherische Maßnahmen (Bearbeitungsdauer circa 2 Wochen):

Umwandlung der Sozialstunden in Arbeitsstunden und Erhöhung der abzuleistenden Stundenanzahl (von 15 auf 20 und von 30 auf 40 Stunden)

- A. Arbeitsstunden abgeleistet → Verfahren abgeschlossen
- B: keine Ableistung → Antrag auf Jugendarrest (Beantragungsdauer: unterschiedlich, bis zu mehreren Monaten)

Stadtkasse:

Übliches Mahnverfahren

5. Verfahrensanwendung Schüler Online

Das Amt für Schule und Bildung der Stadt Oldenburg hat in Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen (BBS) ein webbasiertes Anmeldeportal eingeführt. Schülerinnen und Schüler/Auszubildende bzw. deren Arbeitgeber können sich nur noch über dieses Portal an den BBSn anmelden. Hierzu ist es erforderlich, dass die allgemeinbildenden Schulen (ABS) des Sek-I-Bereiches die Daten ihrer abgehenden Schülerinnen und Schüler von ihrer Schulverwaltungssoftware in Schüler Online übertragen. Entsprechende Schulungen für die ABSn wurden bereits über das Amt für Schule und Bildung organisiert und durchgeführt. Auch die BBSn haben an Schulungen zur Anwendung von Schüler Online teilgenommen. Zudem befinden sich auf dem Schüler Online Portal unter dem Reiter „Dokumentation“ Handbücher und Schulungsunterlagen.

Die von den Schulen in Schüler Online erfassten Daten werden ca. Ende November/Anfang Dezember eines jeden Jahres archiviert. In der Zeit ist ein Zugriff auf Schüler Online nicht möglich. Nach Abschluss der Archivierung können die neuen Daten für die im kommenden Jahr abgehenden Schülerinnen und Schüler von den ABSn hochgeladen werden. Eine entsprechende Information über den Zeitraum der Archivierung erfolgt rechtzeitig über das Portal.

Bei Fragen zur Anwendung von Schüler-Online können sich die Schulen an die Firma ITEBO wenden. Die Kontaktdaten sind auf der Website erfasst.

Die folgende Übersicht zeigt den Ablauf des Verfahrens zur Anwendung Schüler Online

- Hochladen der Schülerdaten in Schüler Online durch die ABSn zwischen Dezember (nach Freigabe siehe oben) und dem 15. Januar des Folgejahres
- Ausgabe der von Schüler Online erstellten Passwörter an die Schülerinnen und Schüler durch die ABSn bis zum 20. Januar des gleichen Jahres
- Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an den BBSn
- in der Zeit vom 1. Februar bis 20. Februar eines jeden Jahres für Vollzeitschulformen; eine Mehrfachanmeldung mit Rangfolge an einer oder verschiedenen BBSn ist möglich; eine Anmeldung erfolgt durch den Schüler/die Schülerin
- an den Teilzeitschulformen (Berufsausbildung) sobald wie möglich (Portal ist hierfür ganzjährig geöffnet); eine Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber oder die Auszubildende/den Auszubildenden
- Aufnahmeentscheidung durch die BBSn

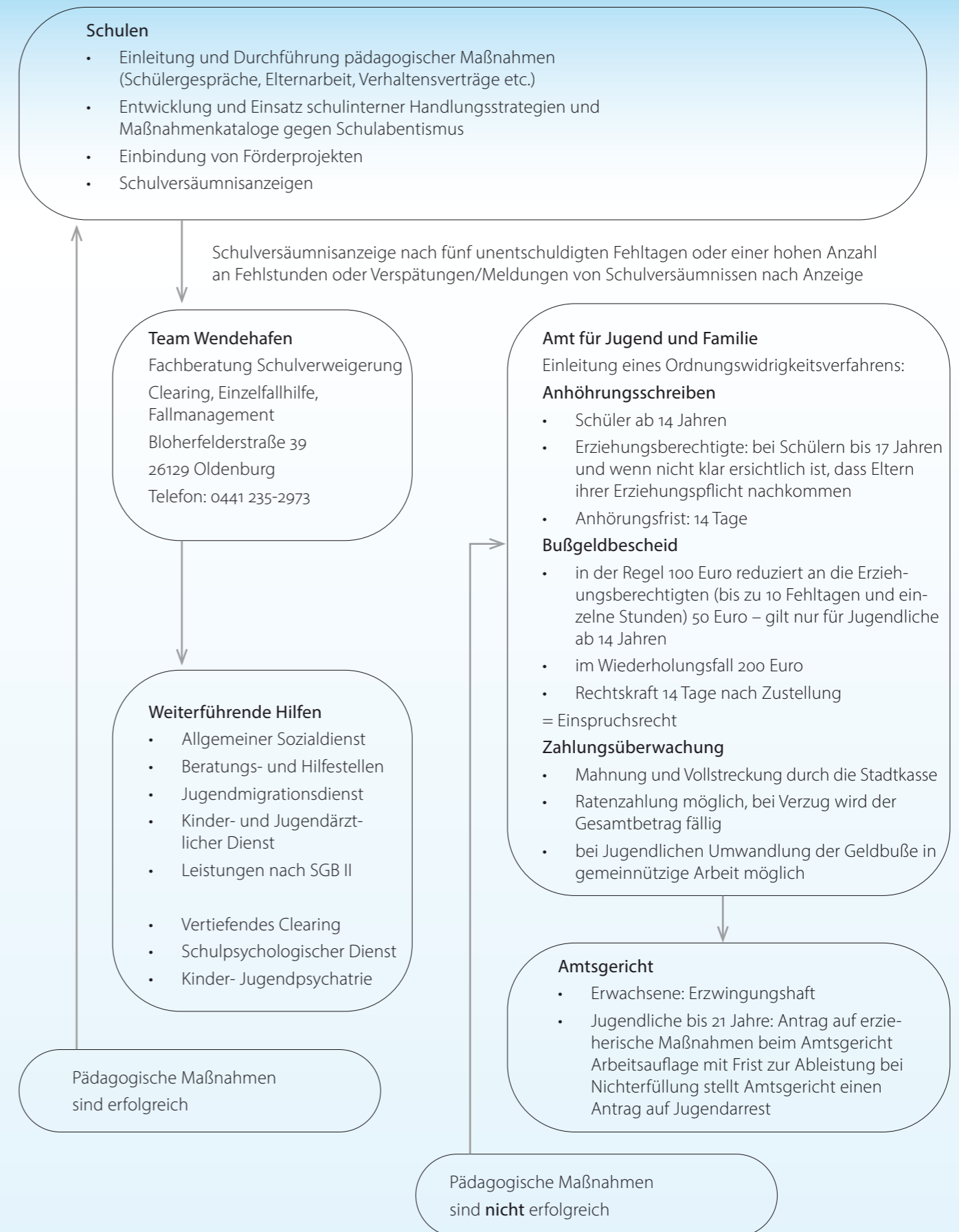


6. AnlagenAblaufdiagramm Schulabsentismus

- bei Vollzeitschulformen im Rahmen vorhandener Kapazitäten, gegebenenfalls durch Aufnahmeausschuss
- für Teilzeitschulformen erfolgt eine Aufnahme von Oldenburger Schüler/innen (Ausbildungsstätte muss in Oldenburg sein). Auswärtige Schüler/innen (Ausbildungsstelle außerhalb von Oldenburg) werden nach dem geltenden Einzugsgebiet aufgenommen, ansonsten erfolgt eine Aufnahme im Rahmen freier Kapazitäten
- Für Vollzeitschulformen mit freien Kapazitäten nach erfolgter Aufnahme ist eine weitere Anmeldung möglich, eine Freischaltung des Portals erfolgt durch die BBSn. Der Zeitraum wird über Schüler Online bekannt gegeben
- Die BBSn erfassen ihre Entscheidung über eine Aufnahme oder Ablehnung in Schüler Online. Die Schülerin/der Schüler beziehungsweise Arbeitgeber erhält eine Frist zur Annahme des Schulplatzes
- Die Schülerin/der Schüler beziehungsweise Arbeitgeber nimmt den Schulplatz in der gesetzten Frist an. Dies ist derzeit nicht über Schüler Online möglich und muss schriftlich erfolgen. Die aufnehmende Schule ändert nach Eingang der schriftlichen Zusage den Status in Schüler Online auf „Rückmeldung/Schülerzusage“. Die Schülerin/der Schüler beziehungsweise Arbeitgeber und die abgebende Schule können in Schüler Online den geänderten Status einsehen.

- Nicht angenommene Schulplätze erhalten Schülerinnen/Schüler der Wartelisten
- Mit der Zusage des/der Schülers/Schülerin beziehungsweise Arbeitgebers geht die Pflicht zur Schulpflichtüberwachung von der abgebenden ABS an die aufnehmende BBS über.
- Die ABSn können in Schüler Online einsehen, ob Die Schülerin/der Schüler an einer BBS aufgenommen wurde oder nicht. Für nicht versorgte Schülerinnen/Schüler bleibt die abgebende ABS für die Schulpflichtüberwachung zuständig

Eine Anmeldung an den ABSn über Schüler Online ist derzeit nicht möglich.



Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht

hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 – Auszug –

3.3 Fernbleiben vom Unterricht

3.3.1 Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (Nr. 1.1) teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

3.3.2 Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

3.3.2.1 Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule mit Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht nach § 63 und die Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nach § 58 NSchG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in angemessener Form zu informieren. 706 AMTLICHER TEIL SVBI 12/2016 SVBI 12/2016 AMTLICHER TEIL 707

3.3.2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (1.1) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigtem Versäumnissen nach 1.1 innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigtem Fehlens.

3.3.2.5 Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vor gegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung
RdErl. d. MK v. 1.8.2017 - 25.6 - 84030 – VORIS 22410 – Auszug –

4.3.1 Schulverweigerung / -absentismus: Sozialpädagogische Fachkräfte wirken nach 3.3.2 des Bezugserlasses zu a) mit, um eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht sicherzustellen.

5.3 Schule und die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 25 Abs. 3 NSchG und § 81 SGB VIII). Die sozialpädagogischen Fachkräfte stellen die enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durch regelmäßigen Austausch sicher und machen bei Bedarf auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam. Die Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe liegt bei der Schulleitung.

Formular

Schule _____ Datum _____

Stadt Oldenburg
 Team Wendehafen
 Bloherfelder Straße 39 • 26129 Oldenburg
 Fax-Nr.: 0441 235-2960

ANZEIGE
 einer Ordnungswidrigkeit nach dem Nds. Schulgesetz – derzeit gültige Fassung – in Verbindung mit dem Gesetz
 über Ordnungswidrigkeiten – derzeit gültige Fassung –

gegen Erstanzeige Folgeanzeige

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Anschrift _____ Telefon _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Klasse _____

Klassenlehrerin _____ Schulpflichtig bis _____ Staatsangehörigkeit _____

ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

In der Familie wird vorrangig **nicht** deutsch gesprochen Welche Sprache? _____

Name, Vorname der Kindesmutter und des Kindesvaters (verantwortliche Erziehungsberechtigte oder Vormund) _____

Anschrift _____ Telefon _____

Gegebenenfalls Ausbildungsbetrieb _____ Name, Vorname des verantwortlichen Ausbilders _____

Anschrift _____ Telefon _____

Verpflichtung zum Schulbesuch:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
von/bis Uhrzeit						

Auflistung der **unentschuldig** versäumten Unterrichtsstunden: (bis zu 6 Monate rückwirkend)

Bisherige Maßnahmen der Schule zur Begegnung der Schulpflichtverletzungen mit Daten und Ergebnissen

(zum Beispiel schriftliche Mahnungen, persönliche Unterredungen, Hausbesuche bei den Erziehungsberechtigten, Benachrichtigungen der zur Amtshilfe verpflichteten Behörden wie Amt für Jugend, Familie und Schule, Jobcenter, Gesundheitsamt)

Begründung der Anzeige (Vorsatz/Fahrlässigkeit):

Eine vorsätzliche/fahrlässige Verletzung der Bestimmungen über die Schulpflicht scheint aus folgenden Gründen gegeben:
 (Welche Maßnahmen hätten die Betroffenen treffen können beziehungsweise was ist ihnen vorzuwerfen? Sind die Erziehungsberechtigten/Ist die/der Ausbilder/in kooperativ? Ist die Tendenz zu Schulversäumnissen neu?)

Beweismittel:

(zum Beispiel Hinweis, dass die Versäumnistage im Klassenbuch beziehungsweise in der Kartei eingetragen sind. Beigefügter Schriftwechsel mit den Erziehungsberechtigten und den eingeschalteten Behörden, insbesondere auch Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes. Beigefügte ärztliche Bescheinigungen und so weiter. Mögliche Hintergründe für die Schulversäumnisse. Gegebenenfalls familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse der Betroffenen)

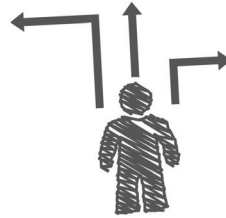
Gegebenenfalls Unterschrift der Schulleitung _____



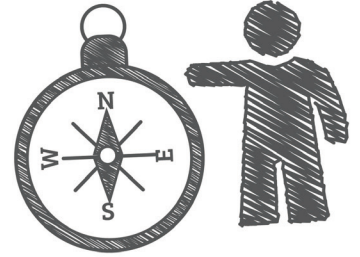
ZIELE



INFORMIEREN



ENTSCHEIDEN



PROAKTIV
HANDELN

ZUKUNFT GESTALTEN



CHANCEN



VERÄNDERUNG



MOTIVATION



UNTERSTÜTZUNG

Herausgeber:

Stadt Oldenburg (Oldb) – Der Oberbürgermeister • Amt für Jugend und Familie, Team Wendehafen

Stand: Juni 2020 • Foto Rückseite: Trueffelpix/Fotolia.com

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg bitte an das ServiceCenter unter Telefon 0441 235-4444 oder per E-Mail an servicecenter@stadt-oldenburg.de